

auch aktiv legitimiert ist, in Versicherungs- und Nachversicherungsfällen von eigenen Ordensmitgliedern selbsthandelnd aufzutreten. — In diesem Verfahren hat das BSG allerdings nicht entschieden, ob die VDO gemäß ihren Satzungen laut § 166 SGG berechtigt ist, die Interessen der Orden vor dem BSG zu vertreten. Da aber das BSG die Legitimation des Bevollmächtigten nicht bestritten hat, ist anzunehmen, daß die VDO gem. § 166 SGG die Ordensgemeinschaft vor dem BSG vertreten kann.

II. PRÄMIENBEGÜNSTIGTES SPAREN DURCH ORDENSLEUTE

1. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 10. Mai 1968

Aktenzeichen: VI R 106/67

Dieses Urteil ist im Bundessteuerblatt 1968, Teil II, S. 595, wie folgt veröffentlicht worden:

„Der Kläger ist Benediktinerbruder. Er hat die einfachen Gelübde abgelegt und der Abtei die Verwaltung seines mitgebrachten Vermögens übertragen. Mit Zustimmung des Abtes hat er im Jahre 1961 einen Wertpapiersparvertrag über 560 DM abgeschlossen.

Das FA lehnte die Überweisung der vom Kreditinstitut für den Kläger beantragten Sparprämie nebst Zinsen mit der Begründung ab, der Kläger könne über sein Vermögen nicht frei verfügen. Das Sparkonto sei wirtschaftlich Vermögen des Klosters. Der Einspruch blieb ohne Erfolg.

Das FG, dessen Entscheidung in EFG 1967, 374, veröffentlicht ist, gab der Klage statt und führte aus, der Kläger habe als Einfach-Professe sein Vermögen behalten. Durch die Übertragung der Verwaltung werde die Abtei nicht wirtschaftlicher Eigentümer des Vermögens. Selbst wenn man die Übertragung der Verwaltung als Nießbrauch zugunsten der Abtei ansehe, habe der Kläger doch wirtschaftlich sein Vermögen nicht verloren. Durch die kirchenrechtlichen Beschränkungen sei er rechtlich und tatsächlich nicht gehindert, mit Zustimmung des Abtes Maßnahmen zur Anlage seines Vermögens zu treffen. Er könne einen Sparvertrag schließen und die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Mittel seinem Vermögen entnehmen. Nach der Erklärung des Abtes erstreckte sich die Nutznießung der Abtei nur auf die Zinsen, aber nicht auf die Sparprämie, die dem Vermögen des Klägers zugerechnet werde.

Aus den Gründen:

Die Revision, mit der das FA die Verletzung von Bundesrecht rügt, kann keinen Erfolg haben.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen können für Sparbeiträge, die auf fünf Jahre festgelegt werden, eine Sparprämie erhalten (§ 1 Abs. 1 SparPG 1959). Voraussetzung ist, daß der Sparer die Beiträge aus seinem eigenen Einkommen oder Vermögen geleistet hat (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SparPG).

Grundsätzlich sind auch Angehörige katholischer Orden prämienerberechtigt, sofern sie die Sparbeiträge aus ihrem eigenen Vermögen leisten und die Sparsumme einschließlich der Prämie als eigenes Vermögen behalten (Entscheidung des Senats VI 174/63 U vom 9. Juli 1965, BFH 83, 62, BStBl III 1965, 522). Die Frage, ob ein Ordensangehöriger aus seinem eigenen Vermögen gespart hat und aus dem Sparvertrag berechtigt ist, ist nach dem bürgerlichen Recht zu entscheiden.

Die Entscheidung des Senats VI 174/63 U (a.a.O.) betraf einen Benediktinermönch, der die feierlichen Ordensgelübde geleistet hatte. Das FG hatte damals festge-

stellt, daß dieser Ordensangehörige in Übereinstimmung mit dem kirchlichen Recht sich seines Vermögens begeben und es auf das Kloster übertragen hatte. Der Streitfall liegt insofern anders, als, wie das FG nunmehr feststellt, der Kläger wiederum in Übereinstimmung mit dem kanonischen Recht zwar die Verwaltung und die Nutzung seines Vermögens der Abtei übertragen, das Vermögen selbst jedoch behalten hat. Es ist dem FA zuzugeben, daß der zeitlich unbegrenzte Verzicht auf die Befugnis, über sein Vermögen zu verfügen, den Anschein erwecken kann, als sei der Kläger nur noch formal, aber nicht wirtschaftlich Träger des Vermögens; das Vermögen sei wirtschaftlich dem Kloster übergeben worden. Diese Beurteilung steht aber mit der bürgerlich-rechtlichen Rechtslage, die die Beteiligten frei gestalten können und gestaltet haben, nicht im Einklang. Die zeitlich unbegrenzte Übertragung der Verwaltung des Vermögens steht bürgerlich-rechtlich der Übertragung des Vermögens selbst nicht gleich. Die Abtei ist auf die Verwaltung des Vermögens und die der Erträge aus dem Vermögen beschränkt. Sie darf, wie das FG feststellt, ohne Zustimmung des Klägers nicht in die Substanz des Vermögens eingreifen. Das Vermögen der Ordensangehörigen ist von dem Vermögen der Abtei getrennt zu halten. Es ist nach den kirchenrechtlichen Vorschriften in ein eigenes Buch einzutragen, gesondert zu verwalten und nutzbringend und sicher anzulegen. Der Senat hat in der Entscheidung VI 174/63 U (a.a.O.), die, wie gesagt, einen Mönch mit feierlicher Profeß betraf, offengelassen, wie Ordensangehörige zu behandeln seien, die nur die einfache Profeß geleistet haben. Mit Recht hat das FG für die letztgenannte Gruppe von Ordensangehörigen angenommen, daß sie prämienergünstigt sein können, wenn sie aus dem ihnen verbliebenen Vermögen prämienergünstigt sparen.

Das FG stellt fest, der Kläger habe mit Zustimmung seines Abtes von dem Geld, das ihm gehörte, Wertpapiere gekauft und im eigenen Namen einen Sparvertrag geschlossen. Trifft das zu, so ist der Kläger bürgerlich-rechtlich und auch wirtschaftlich aus dem Sparvertrag berechtigt und verpflichtet. Insofern liegt der Fall anders als der des Urteils VI 205/64 U vom 30. Juli 1965 (BFH 83, 70, B-StBl III 1965, 525), in dem eine Diakonisse die Sparbeiträge aus Mitteln ihrer Anstalt geleistet und den zuteilungsreifen Bausparvertrag auf die Anstalt übertragen hatte. Der Kläger war weder durch eine Vereinbarung mit seiner Abtei noch durch sein Gelübde gehalten, sein Sparkonto und die Sparprämie der Abtei zu übertragen. Der Anspruch der Abtei auf die Zinsen schließt nicht aus, daß das Sparguthaben und die Prämie dem Kläger gehören.“

2. Kommentar

Dieses BFH-Urteil hat, wie auch richtig im BStBl. wiedergegeben, folgenden Tenor: Angehörige katholischer Orden, die nur einfache Gelübde abgelegt haben, können prämienergünstigt sparen, wenn sie den Sparvertrag in eigenem Namen schließen, die Sparbeiträge aus dem ihnen verbliebenen Vermögen leisten und die Sparprämie ihrem Vermögen zufließt.

Dieses BFH-Urteil stellt eine Ergänzung zum Urteil des BFH vom 9. Juli 1965 dar, das mit einem Kommentar von Prof. Dr. Scheuermann in der OK 1965, S. 417 ff., veröffentlicht worden ist. In diesem Zusammenhang muß auf die bedeutsamen Bemerkungen von Prof. Dr. Scheuermann hingewiesen werden, die er in der OK 1962, S. 307 ff., und in der OK 1971, S. 185 ff., niedergelegt hat. Denn es geht hier um die sachgemäße Argumentation der Ordensgemeinschaften in steuer-, sozialversicherungs- und bürgerlich-rechtlichen Auseinandersetzungen. Hier kann nicht nach dem Prinzip vorgegangen werden: Was mir als Ordensgemeinschaft nützt, ist recht und billig.

Denn dann kommt es leicht, wie z. B. beim BFH-Urteil vom 6. 11. 1968 unter I R 15/66 zu falschen Konsequenzen, die sich dann zum Nachteil aller Ordensgemeinschaften auswirken.

Die deutschen Orden können also in ihren notwendigen Auseinandersetzungen mit dem Staat nur dann Erfolg haben, wenn sie nicht singulär, sondern abgestimmt vorgehen und auf der Basis des Ordens- und Staatskirchenrechts argumentieren. Darum ist das BFH-Urteil vom 10. Mai 1968 in besonderer Weise deshalb von Interesse, weil der BFH seiner 1962 begonnenen Linie treu bleibt, daß nämlich das, was durch das Recht der Kirche den Orden verbindlich ist, daß also ordensrechtliche Regelungen für die Finanzbehörden nicht unerheblich sein können.

III. KÖNNEN UNTERHALTSAUFWENDUNGEN FÜR DIE IN WIRTSCHAFTLICHEN GESCHÄFTSBETRIEBEN VON ORDENSGEMEINSCHAFTEN TÄTIGEN ORDENSMITGLIEDER ALS BETRIEBSAUSGABEN ABGESETZT WERDEN?

1. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 6. November 1968

Aktenzeichen: IR 15/66

Die Revisionsklägerin (Steuerpflichtige) ist eine als gemeinnützig anerkannte Ordensgenossenschaft. Eine ihr angehörende Ordensschwester ist als Verfasserin eines Buches hervorgetreten, das vom Mutterhaus vertrieben und im Unterricht an den von der Steuerpflichtigen unterhaltenen Lehranstalten verwendet wird. Der bis zum 26. Juni 1961 laufende Vertrag mit dem Verleger des Buches war von der Steuerpflichtigen abgeschlossen und die Honorareinnahmen waren neben den Gewinnen aus dem Vertrieb des Buches der Steuerpflichtigen zugerechnet worden (Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes; § 4 Abs. 1 Nr. 6 KStG). Am 27. Juni 1961 schloß die Verfasserin auf Anregung der Steuerpflichtigen den Verlagsvertrag für zwei Neuauflagen in eigener Person ab. Das ihr aus dem Vertrag zufließende Honorar hat sie, soweit es nicht vom Verlag unmittelbar an die Steuerpflichtige gezahlt wurde, an die Steuerpflichtige abgeführt.

Der Revisionsbeklagte (das FA) hat auch die für die Zeit nach dem 26. Juni 1961 angefallenen Honorareinnahmen der Steuerpflichtigen zugerechnet, da in dem Vertragsabschluß vom 27. Juni 1961 eine Steuerumgehung nach § 6 des Steueranpassungsgesetzes zu sehen sei und das Urteil des BFH VI 55/61 U vom 11. Mai 1962 (BFH 75, 112, BStBl III 1962, 310) daher im Streitfall nicht zur Anwendung gelange. Die Steuerpflichtige, die demgegenüber zunächst der Ansicht war, daß die für die Zeit nach dem 26. Juni 1961 angefallenen Honorareinnahmen nicht von ihr, sondern allenfalls von der Verfasserin des Buches selbst zu versteuern seien, hat im Verfahren vor dem FG ausgeführt, daß in der Vergabe des Verlagsrechts ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb mangels Nachhaltigkeit nicht gefunden werden könne. Allenfalls handele es sich insoweit um ein Geschäft der Vermögensverwaltung. Der Vertrieb des Buches, der ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sei, habe mit der vertraglichen Überlassung des Verlagsrechts nichts zu tun.

Einspruch und Berufung blieben ohne Erfolg. Das FG führte aus:

Die Steuerpflichtige habe die Urheberrechte der Verfasserin durch die Vergabe des Verlagsrechts für die einzelnen Auflagen des Buches wirtschaftlich genutzt. Das gelte sowohl hinsichtlich der von ihr selbst abgeschlossenen Verlagsverträge